

§ 51 BOA (Brandenburg) — Allgemeines

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Unter Betriebsdienst sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu verstehen, die das Bewegen von Fahrzeugen zum Zwecke der Bildung, Beförderung und Auflösung der Züge, der Bedienung der Ladestellen und sonstigen Anlagen, der Durchführung der Fahrten mit Nebenfahrzeugen betreffen.
- (2) Das Bewegen von Fahrzeugen kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen erfolgen durch Triebfahrzeuge, sonstige Rangiermittel mit Fahr- bzw. Kraftantrieb, Handseilwinden und Einradwagenschieber.
- (3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes und der dazugehörigen Anweisungen gelten für den Rangierdienst, sofern keine Festlegungen für den Zugfahrdienst getroffen sind.
- (4) Der Zugfahrdienst und die Fahrten mit Nebenfahrzeugen auf Streckengleisen sind nach den Fahrdienstvorschriften (FV) (Dienstvorschrift 408 der Deutschen Reichsbahn) und den sonst anzuwendenden Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn zu regeln. Die Bereiche mit Zugfahrdienst und die dafür anzuwendenden Vorschriften sind in der Dienstordnung festzulegen.
- (5) Für Zugfahrten zwischen Anschlußbahnen und Werkbahnen im Braunkohlenbergbau trifft die Staatliche Bahnaufsicht nach Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde auf Antrag besondere Festlegungen.

Zitiervorschlag: § 51 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/51>